

BUNDESGERICHTSHOF

IX 29 180/82B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mina S [REDACTED] geb. D [REDACTED].
R [REDACTED]. K [REDACTED]-T [REDACTED]-M [REDACTED] 8, T [REDACTED]-A [REDACTED]/Israel.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 10. Februar 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 24. März 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint die Klageansprüche (§§ 150 Abs. 1, 151, 28 f. BEG), weil er nicht davon überzeugt ist, daß die Klägerin im maßgebenden Zeitpunkt dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat. Diese Entscheidung stimmt mit den Grundsätzen in BGH Rzw 1970, 503 überein. Sie ist mit Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug rechtfertigen die Zulassung nicht (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 61, 53). Von BGH Rzw 1980, 107 Nr. 20 ist das Berufungsgericht nicht abgewichen.

- 3 -

36

Aus seinem Urteil ergibt sich nicht, daß es über einen förmlichen Beweis Antrag auf Vernehmung eines Zeugen zu einem Sachverhalt, den dessen eidesstattliche Versicherung nicht umfaßte, entschieden hat.

Fuchs

Henkel

